

HAMBURG/DEN 3. JUNI 1921

WIRTSCHAFTSDIENST

DEUTSCHER VOLKSWIRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAMBURGISCHEN WELT-WIRTSCHAFTS-ARCHIV
JAHRESPREIS BEI DER POST UND IM BUCHHANDEL 72 MARK :: IN KOMMISSION BEI OTTO
MEISSNERS VERLAG/HAMBURG :: SCHRIFTFLEITUNG: HAMBURG 36/ROTHENBAUMCHAUSSEE 5
FERNSPRECHER HANSA 2447-51 UND ELBE 5052

VI. JAHRGANG

NR. 22

Einige Unklarheiten im Zahlungsplan

Ehe die Mittel erörtert werden, durch die das Reich seinen jährlichen Wiedergutmachungsverpflichtungen am zweckmäßigsten genügen kann, ist die Frage zu stellen, auf welche Weise die Bewegungsfreiheit der Reichsregierung durch das Ultimatum eingeengt ist. Diese Einengung ist so beträchtlich, daß nicht mit Unrecht von einer Aufhebung der Souveränität des Reichs auf dem Feld der Wirtschafts- und Finanzpolitik gesprochen ist. Dies wäre schon gefährlich genug, wenn wenigstens Maß und Art der Einschränkung feststände. Doch ist diese Bedingung durchaus nicht gegeben. Waren schon die betreffenden Artikel des Friedensvertrages vieldeutig genug, so enthält das Ultimatum in dieser Beziehung neue Unklarheiten, deren Tragweite nicht abzusehen ist.

Durch den Vertrag von Versailles hatte sich Deutschland verpflichtet, alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen zu erlassen und in Kraft zu halten, die zur vollständigen Ausführung der Wiedergutmachungsbestimmungen notwendig werden können (Art. 241). Es hatte sich ferner damit einverstanden erklärt, daß die finanziellen Verpflichtungen aus dem Waffenstillstandsabkommen, aus dem Vertrag von Versailles und aus allen Zusatzverträgen und -abkommen eine Vorbelastung („privilege de premier rang“; „first charge“) allen Eigentums und aller Einnahmen des Reichs und der Bundesstaaten darstellen sollten (Art. 248).

Der Zahlungsplan hat die Sorge für die Ausführung dieser beiden Artikel in die Hand eines „Garantiekomitees“ gelegt, das von dem Wiedergutmachungsausschuß als Subkommission einzusetzen ist. Dieses Garantiekomitee wird gebildet aus Vertretern der Alliierten, soweit sie Anfang Mai in dem Wiedergutmachungsausschuß vertreten waren (Frankreich, England, Italien, Belgien, Japan); aus einem Vertreter der Vereinigten Staaten, falls deren Regierung einen solchen entsenden will (sie hat inzwischen ihre Einwilligung gegeben); und aus höchstens drei Vertretern neutraler Mächte, die von dem Garantiekomitee kooptiert werden können, wenn es dem Wiedergutmachungsausschuß dünkt, daß ein genügend großer Betrag der Wiedergutmachungsobligationen sich im Besitz von Staatsangehörigen jener Mächte befindet, um ihre Vertretung im Garantiekomitee zu rechtfertigen.

Dieses Komitee darf, ebensowenig wie der Wiedergutmachungsausschuß, in die Verwaltung Deutschlands eingreifen. Es ist ein Organ der Beobachtung und Sicherung. Seine

Pflichten und Befugnisse sind anscheinend genau umschrieben. Sie beziehen sich zunächst auf die Sicherstellung der deutschen Zahlungen durch Zuweisung des Ertrages besonderer Einnahmequellen des Reiches. Das Komitee hat darüber zu wachen, daß die Fonds, die als Sicherheit für die jährlichen Zahlungen angewiesen werden, für den Dienst der Wiedergutmachungsobligationen verwendet werden. Diese Fonds werden wie folgt bezeichnet:

1. Die Einnahmen aus allen deutschen Zöllen, die an Land- oder Wassergrenzen erhoben werden (dies wenigstens scheint uns die sinngemäße Übertragung von „all German maritime and land customs and duties“), vor allem die Einnahmen aus allen Einfuhr- und Ausfuhrabgaben;

2. die Einnahmen aus einer 25 % Abgabe vom Wert aller Ausfuhr aus Deutschland, soweit nicht eine Abgabe in mindestens gleicher Höhe zu Wiedergutmachungszwecken von dem Bestimmungslande erhoben wird. In diesem Fall wird der erhobene Betrag Deutschland auf die fälligen Raten angerechnet; in beiden Fällen ist das Reich verpflichtet, den Gegenwert in deutschem Geld dem Exporteur zu vergüten;

3. die Einnahmen aus solchen direkten oder indirekten Steuern oder irgendwelchen anderen Fonds, die von der Reichsregierung vorgeschlagen und von dem Garantiekomitee angenommen werden als Erhöhung oder als Ersatz der unter 1 und 2 genannten Fonds.

Falls die Reichsregierung eine Maßnahme plant, die geeignet ist, die Eingänge aus jenen Fonds zu verringern, so hat sie dies dem Garantiekomitee anzuzeigen; auf Verlangen des Komitees hat sie für Ersatz zu sorgen.

Das Komitee ist verpflichtet, von seiten des Wiederherstellungsausschusses zum Zweck der Berechnung der variablen Annuitäten die Summen, die Deutschland als den Betrag seiner Ausfuhr angibt, zu prüfen und, wenn nötig, richtigzustellen; ebenso die Beträge der Fonds, die für den Dienst der Bonds bereitgestellt werden. Das Komitee soll berechtigt sein, „solche Maßnahmen zu ergreifen, wie sie für die richtige Erfüllung seiner Verpflichtungen von ihm als notwendig erachtet werden“ — nur sind Eingriffe in die deutsche Verwaltung ausgeschlossen.

Über die Sorge für die Sicherung des Obligationsdienstes hinaus aber hat das Komitee noch den Auftrag erhalten, für den Wiedergutmachungsausschuß die Prüfung zu übernehmen,

die in Paragraph 12 b von Anhang 2 zu Teil VIII des Friedensvertrages dem Ausschuss anvertraut ist: in regelmäßigen Abständen Deutschlands Steuersystem zu prüfen, erstens um zu bewirken, daß die deutschen Zahlungen auf Grund der Wiedergutmachungspflicht dem Dienst irgendeiner heimischen Anleihe vorausgehen; und zweitens um zu erhärten, daß das deutsche Steuersystem verhältnismäßig eine nicht mindere Belastung darstellt als das irgendeiner in dem Ausschuss vertretenen Mächte.

Es ist interessant, daß diese ebenso theoretisch wie politisch überaus heikle Aufgabe nicht vom Wiedergutmachungsausschuß selber ausgeübt werden soll. Er scheint sich in der kurzen Zeit seines Bestehens zur Erfüllung so subtiler Aufgaben nicht als geeignet erwiesen zu haben.

Es scheint der Aufmerksamkeit der Urheber des Zahlungsplans entgangen zu sein, daß die Bestimmungen des Artikels 7, die von den Pflichten des Garantiekomitees handeln, sehr weit davon entfernt sind, eindeutig zu sein. Unklar bleibt sowohl die geforderte Höhe der zu leistenden Sicherheiten wie die Art ihrer Bestimmung. Denn wenn es auch aus dem Zahlungsplan deutlich wird, daß der Ertrag aller Zölle und Ausfuhrabgaben, sowie einer 25 % Ausfuhrabgabe, die dem Exporteur rückvergütet werden soll, in erster Linie zu den Tributzahlungen herangezogen werden soll, daß es aber der Reichsregierung überlassen bleibt, andere Einnahmequellen vorzuschlagen, deren Ertrag als gleichwertig erachtet wird, — so ist doch unklar, was die Worte „in addition to“ oder „or in substitution for these Funds specified in (a) or (b) above“ bedeuten. Daß Deutschland freiwillig Verpfändungen seiner Einnahmequellen vornehmen wird, die über das Maß der angeforderten Beträge hinausgehen, ist nicht eben wahrscheinlich. Daß aber eine Verpflichtung Deutschlands bestünde, die geforderten Sicherheiten zu vergrößern, ist weder im Vertrag von Versailles begründet noch im Zahlungsplan ausgesprochen. Sollte es die Meinung seiner Urheber gewesen sein, daß Deutschland den Gesamtbetrag seiner jährlichen Tributverpflichtungen durch Anweisung besonderer Einnahmequellen sicherstellen müsse, so wäre es leicht gewesen, diesen Gedanken erkennbar auszudrücken. Das ist nicht geschehen, und so müssen wir annehmen, daß es nicht beabsichtigt war.

Es ist nicht einmal deutlich gesagt, in welchem Zusammenhang die geforderten Sicherheiten stehen. An einer Stelle heißt es, daß jene Fonds zugewiesen werden sollen: „as security for the payments to be made by Germany under paragraph 4“. Die in diesem Paragraphen genannten Zahlungen sind die feste und die bewegliche Jahresannuität. An einer späteren Stelle heißt es von jenen Fonds, sie seien „assigned under this article to the Service of the Bonds“. Dies begründet, wie aus unsrer Analyse des Zahlungsplans („W.-D.“, Heft 20) hervorgeht, einen höchst beträchtlichen Unterschied. Bei einer Ausfuhr im Wert von 5 Milliarden Goldmark wären bis Ende April 1922 im ersten Fall 2,63 Milliarden Goldmark, im zweiten Fall nur 1,67 Milliarden durch besondere Einnahmequellen zu sichern; in Papiermark, nach dem Verhältnis 1 : 15 umgerechnet, rund 40 Milliarden gegen 25 Milliarden.¹⁾

¹⁾ In den Einnahmen für das Rechnungsjahr 1920 werden verzeichnet (in Papiermark) Einnahmen aus

Zöllen.....	2250 Mill.
Ausfuhrabgaben der allgem. Finanzverwaltung	4156 „
des Reichswirtschafts-Minist.	1082 „
zusammen	4488 Mill.

25 % des Ausfuhrwertes hätten im Jahre 1920 etwa 16 Milliarden ergeben; zusammen also etwas mehr als 20 Milliarden Papiermark.

Auch sonst fehlt es nicht an Unklarheiten. Vor allem wird nicht deutlich, was mit jenen Sicherheiten überhaupt bewirkt werden soll. Zunächst handelt es sich nur um die Lösung einer technischen Aufgabe; die aus den deutschen Zahlungen hervorgehenden Summen dem Zinsendienst der Obligationen zuzuführen. Dies kann auf ganz einfache Weise dadurch geschehen, daß diese Summen, wie auch der Zahlungsplan vorschreibt, umgerechnet in „Gold oder ausländisches Geld“ auf ein Konto eingezahlt werden, das auf den Namen des Komitees errichtet wird. Wenn aber die deutschen Zahlungen hinter den im Zahlungsplan vorgesehenen zurückbleiben? Entweder die Wiederherstellungskommission entscheidet dann, daß eine objektive Unmöglichkeit der Erfüllung nicht vorlag; dann wird das beliebte Spiel der Sanktionen in Kraft treten; oder sie entschließt sich zur Hinausschiebung der Fälligkeiten. In beiden Fällen ist dem ausländischen Inhaber der Obligationen in der Tat wenig gedient; denn der Gedanke, auf dem Wege der Sanktionen zu erreichen, was sich auf friedlichem Wege nicht erreichen ließ, wird durch die Ereignisse dieses Frühjahrs ad absurdum geführt worden sein. Zunächst würde man freilich auf die Reserve zurückgreifen können, die, wie im vorigen Aufsatz gezeigt, aus den Überschüssen der deutschen Zahlungen über die Erfordernisse des Schuldendienstes der ersten 50 Milliarden sich wird vermutlich ansammeln lassen. Ist diese aufgebraucht, so würden die Kupons „notleidend“ werden. Wie es scheint, hat es im Sinn der Urheber des Zahlungsplans gelegen, einem solchen Ereignis vorzubeugen. Durch die Zuweisung besonderer Einnahmequellen hoffen sie zusätzliche Sicherheiten zu erwerben, die im Notfall zum Dienst der Obligationen herangezogen werden können; ähnlich wie der Schuldendienst exotischer Länder durch Verpfändung von Zöllen und ähnlichen Einnahmen gesichert zu werden pflegt.

Aber was ist hiermit erreicht? Die deutschen Reichseinnahmen lauten auf Papiermark. Auch die deutschen Zölle werden in Papiermark gezahlt, wenn auch in einem Maßstab, der nach dem Verhältnis von Papiermark und Dollarkurs beweglich ist. Die Ausfuhrabgabe wird ebenfalls zum großen Teil in Papiermark eingehoben werden, da eine Pflicht zur Fakturierung und Bezahlung der deutschen Ausfuhr in Goldvaluten schwerlich statuiert werden wird. Wenn aber die Sicherheiten des Garantiekomitees in Papiermark bestehen, die erst von ihm verkauft werden müßten, so haben sie keinen Sinn; denn es wird das gleiche Ergebnis erzielt, wenn ihr das Reich den fehlenden Betrag in Banknoten, frisch aus der Reichsdruckerei, zur Gutschrift nach Maßgabe des jeweiligen Dollarkurses überraicht.

Es scheint, daß die Sachverständigen der Alliierten diese Situation nicht recht zu Ende durchdacht haben. Vielleicht, weil sie die Rechnung in „Goldmark“, die ein Vielfaches der Papiermark darstellt, nicht deutlich genug von der Zahlung in wirklichen „Goldvaluten“ unterschieden haben? Soll dem Reich vorgeschrieben werden, seine Zölle und Ausfuhrabgaben in solchen Goldvaluten zu erheben? Oder liegt hier nur ein unverständlicher Rest einer früheren Fassung des Zahlungsplans vor, in der die „Türkifizierung“ Deutschlands noch auf drastischere Art beabsichtigt war?

Es gehört zu den ersten Aufgaben des Garantiekomitees, das inzwischen gebildet worden ist, mit diesen gefährlichen Unklarheiten aufzuräumen. Sie verwirren den Gläubiger im selben Maß, wie sie den Schuldner verstören.

Kurt Singer